

Zuschüsse zu den Versorgungsgebühren

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge gewinnt für das Wohl unserer kranken und verwundeten Soldaten immer mehr an Bedeutung. Je weitere Kreise zur Mitarbeit bei dieser Aufgabe berufen werden und je mehr sich die dabei gemachten Erfolge zeigen, um so berechtigter erscheint die Hoffnung, daß die Zahl derer, die nicht mehr in einer unzulänglichen, ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Weise beschäftigt werden können, verhältnismäßig gering sein wird. Trotz der Bemühungen der Kriegsbeschädigten und der Kriegsinvalidentfürsorge wird es jedoch manchen Kriegsdienstbeschädigten vorläufig nicht möglich sein, ihr früheres Arbeitseinkommen annähernd wieder zu erreichen.

Besonders liegen die Verhältnisse für die Hinterbliebenen der gefallenen oder infolge von Wunden und sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege, die durch den Tod ihres Ernährers in ihren Einkommens- und Lebensverhältnissen erheblich zurückgefallen oder gar in eine Nothlage geraten sind.

Für solche Fälle haben die gesetzlichen Körperschaften einen Fonds bewilligt, aus dem Härten, die durch Ausfall an Arbeitseinkommen infolge einer Kriegsdienstbeschädigung oder des Todes eines Kriegsteilnehmers für dessen Hinterbliebenen entstanden sind, ausgeglichen werden können.

Anträge auf Erlangung einer derartigen Zuwendung seitens der Rentenempfänger, die aus Anlaß des jetzigen Krieges eine Kriegszulage beziehen, sind an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu richten. Voraussetzung für eine Zuwendung ist allerdings, daß der Betreffende sich allein oder durch Inanspruchnahme der Kriegsbeschädigtenfürsorge eifrig bemüht hat, eine seinem früheren Verufe oder seinen jetzigen Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit zu finden.

Die Zuwendungen werden in begründeten Fällen als Zuschüsse zu den Versorgungsgebühren für einen bestimmten Zeitraum gewährt.

Anträge der Hinterbliebenen von Gemeinen, Unteroffizieren, Feldwebeln und Offiziersstellvertretern sind zugleich mit dem Antrage auf Bewilligung der gesetzlichen Versorgungsgebühren an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsortes zu richten.

Sofern die Hinterbliebenen bereits die gesetzliche Versorgung beziehen, können sie das Nähere wegen Erlangung einer derartigen Zuwendung bei den Beamten der Kassen erfahren, die ihre gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge zahlen.